



Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura pubblica federala

2016

Tätigkeits- bericht

Bericht der Bundesanwaltschaft
über ihre Tätigkeit im Jahr 2016 an
die Aufsichtsbehörde

Vorwort

Ich freue mich, den Tätigkeitsbericht 2016 der Bundesanwaltschaft (BA) vorlegen zu können. Der Bericht umfasst insbesondere die jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), deren aufsichtsrechtlichen Weisungen er Rechnung trägt.

Das operative Kerngeschäft der BA war im Berichtsjahr geprägt von der Bearbeitung grosser Verfahrenskomplexe, die nur durch den Einsatz von Verfahrensteams bewältigt werden können. Ferner konnten zahlreiche, mitunter ältere Verfahren zu einem Abschluss gebracht werden.

Sowohl operativ wie administrativ bedeutete das Berichtsjahr den Beginn der Umsetzung der Strategie der BA für die Amtsperiode 2016–2019. In administrativer Hinsicht bildeten dabei die Anpassung der Organisation der BA an die Strategie und die Schaffung neuer Governancestrukturen Schwerpunkte. Diese organisatorischen Massnahmen dienen keinem Selbstzweck, sondern der bestmöglichen Erfüllung meines gesetzlichen Auftrags, für den Aufbau und den Betrieb der BA eine zweckmässige Organisation zu schaffen und für einen wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln besorgt zu sein.

Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der BA überwachen verschiedene Aufsichts- und Kontrollinstanzen, mit denen wir auch im Berichtsjahr in regelmässigem Kontakt standen. So steht die BA unter der ungeteilten, fachlichen und administrativen Aufsicht der AB-BA sowie der parlamentarischen Oberaufsicht (Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen sowie deren Delegationen). Weiter befasste sich im Berichtsjahr die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) mit verschiedenen Themen der Tätigkeit der BA. Nicht zu vergessen ist in diesem umfassenden Aufsichts- und Kontrollsystem die Rolle der Gerichte. Die Verfahrenshandlungen der BA werden vom Bundesstrafgericht und gegebenenfalls auch vom Bundesgericht geprüft und beurteilt.

Die institutionelle Unabhängigkeit der BA wurde von der GRECO (Groupe d'états contre la corruption) im Rahmen ihrer 2016 vorgenommenen Evaluation der Schweiz positiv gewürdigt. Die GAFI (Groupe d'Action financière), die 2016 ebenfalls eine Evaluation der Schweiz durchführte, lobte die Effizienz der Strafverfolgung der BA und der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Die BA blickt auf ein intensives Jahr zurück. Der vorliegende Bericht dokumentiert in Auszügen, wie vielfältig die von der BA wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben sind.

Abschliessend danke ich den zahlreichen Partnerbehörden der BA beim Bund und in den Kantonen für die gute Zusammenarbeit sowie den Mitarbeitenden der BA für ihren Einsatz.

Michael Lauber,
Bundesanwalt

Bern, im Januar 2017

Inhalt

Einleitung

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)	4
2 Internationale Zusammenarbeit	4
3 Nationale Zusammenarbeit	6
4 Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber	7
5 Rechtsfragen	9

Interview

Interview mit dem Bundesanwalt	12
--------------------------------	----

Operative Tätigkeit

1 Strategie 2016–2019	16
2 Die Zentrale Eingangsbearbeitung der BA	16
3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit	17
4 Ermächtigungsdelikte	22
5 Urteilsvollzug	23

Administrative Tätigkeit

1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation	26
2 Anpassung der Supportorganisation an die BA-Strategie 2016–2019	26
3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln	27
4 Allgemeine Weisungen	28
5 Personalwesen	29
6 Organigramm	30
7 Belastung der einzelnen Abteilungen	31

Reporting

Zahlen und Statistiken (Reporting per 31. Dezember 2016)	34
---	----

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)

1.1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der übrigen Staatsanwälte und die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt. Er ist eigenständiger Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht.

Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

1.2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden.

Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonalen bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei und Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA.

Die BA führt ihre Strafuntersuchungen in enger Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP) als Gerichtspolizei des Bundes. Ebenso arbeitet die BA eng mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zusammen. Da die BA regelmässig komplexe Verfahren mit internationalen Bezügen führt, ist die intensive Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden gleichermassen von grosser Bedeutung.

2 Internationale Zusammenarbeit

2.1 GAFI¹

Die BA ist als Expertin in die schweizerische Arbeitsgruppe eingebunden, die unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) an den Arbeiten der GAFI teilnimmt. In diesem Zusammenhang nimmt die BA von den zahlreichen Dokumenten Kenntnis, die von den Arbeitsgruppen der GAFI erstellt werden; sie verfasst Stellungnahmen und formuliert Vorschläge gestützt auf ihre Erfahrungen im Bereich der Strafverfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Das Jahr 2016 war geprägt von der Weiterführung der bedeutenden und intensiven Arbeiten im Zusammenhang mit der Länderprüfung der Schweiz durch die GAFI (vierte Evaluationsrunde): Die BA erstellte zu den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Fragen einen Schlussberichtsentswurf und nahm an den Treffen mit den Prüfexperten sowie an der Plenarsitzung in Paris im Oktober 2016 teil. Im Rahmen dieser Länderprüfung koordinierte und vertrat sie die Arbeiten für die Gesamtheit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden. Die GAFI hat das Wirksamkeitsniveau der Strafverfolgungsbehörden in den Kompetenzbereichen der BA und der kantonalen Staatsanwaltschaften als bedeutend eingestuft, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Finanzanalysen, der Effizienz der Strafverfolgung, der Einziehung und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

In ihrem Bericht² hob die GAFI insbesondere hervor:

- Die BA verfügt über spezialisierte Einheiten, welche die Auswertung von Finanzinformationen in komplexen Fällen unterstützen.
- Die schweizerischen Behörden beweisen den klaren Willen, die Geldwäscherei zu verfolgen, wie die Einrichtung spezialisierter Einheiten in der BA zeigt (ZEB, vgl. S. 16 Ziff. 2).
- Sowohl auf Bundes- als auch kantonaler Ebene wurden komplexe, umfangreiche Untersuchungen geführt.
- Die schweizerischen Behörden nutzen umfassend die Beschlagnahme, die es ermöglicht, Kriminellen vorübergehend und zeitnah Erlös und Mittel von Straftaten zu entziehen. Für die schweizerischen Behörden ist die Einziehung eine Priorität, auch wenn keine Verurteilung wegen Geldwäscherei erreicht werden kann.

¹ Groupe d'Action financière (Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung).

² Abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/fr/publications/evaluationsmutuelles/documents/mer-suisse-2016.html.

- Die schweizerischen Behörden sollten Massnahmen ergreifen, um die Schwere der Strafen zu erhöhen.
- Die schweizerischen Behörden sollten Statistiken führen über Anzahl und Art der Untersuchungen, Verfolgungen und Verurteilungen wegen Geldwäscherei, einschliesslich der zugrundeliegenden Vorfällen.
- Die BA trifft die erforderlichen Massnahmen, um in Terrorismusverfahren die finanziellen Aspekte nachzuweisen, sollte aber darauf hinwirken, dass abschreckende Strafen ausgesprochen werden.

Die BA beteiligt sich ausserdem an der «interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung», die im Auftrag des Bundesrates und unter der Leitung des SIF auf nationaler Ebene die Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung identifiziert und beurteilt. Damit setzt der Bundesrat die entsprechende Empfehlung der GAFI zur nationalen Risikobeurteilung um.

2.2 GRECO³

2016 wurde die Schweiz im Rahmen der vierten Evaluationsrunde durch die GRECO beurteilt. Das Thema dieser Runde lautet «Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte». Die Evaluation der Schweiz konzentrierte sich auf die Bundesbehörden und insbesondere auf die BA. Folgende Fragen wurden behandelt:

- Ethische Grundsätze, Verhaltensregeln und Interessenkonflikte;
- Verbot oder Beschränkung bestimmter Tätigkeiten;
- Offenlegung von Vermögen, Einkommen, Verbindlichkeiten und Beteiligungen;
- Durchsetzung geltender Regeln;
- Sensibilisierung.

Der Bericht der GRECO über die Schweiz wurde am 29. November 2016 von der Vollversammlung in Strassburg verabschiedet.⁴ Die interne Organisation der BA und ihre Unabhängigkeit wurden einer aufmerksamen Prüfung unterzogen und von der GRECO für gut befunden. Bemängelt wurde dagegen das Fehlen eines eigenen Verhaltenskodex für die Tätigkeit der Staatsanwälte. Der BA wird empfohlen, dies zu beheben, was sie 2017 zu tun gedenkt.

2.3 OECD⁵ – Working Group on Bribery (WGB)

Im Rahmen der WGB fanden 2016 vier Treffen statt. Ein grosses Thema bildete das Länderexamen der Phase 4. Für die Schweiz hat dieses Länderexamen Ende 2016 begonnen und wird 2017 abgeschlossen werden. Bei den beiden *Law Enforcement Officials* Treffen im Juni und Dezember 2016 stand beim ersten Treffen die Diskussion über die Zusammenhänge zwischen der Bestechung fremder Amtsträger sowie Steuerdelikten und Geldwäscherei im Fokus. Beim Treffen im Dezember ging es um die Fragen des Umgangs mit grossen Datenmengen, mit kooperationsbereiten Beschuldigten und Geheimnisträgern sowie um grundsätzliche Fragen der Aufdeckung von internationaler Korruption. Die beiden Treffen dienten zugleich dem wichtigen Erfahrungsaustausch unter den einzelnen Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten der OECD.

2.4 Genocide Network⁶

Die Schweiz, vertreten durch die BA, ist Mitglied des sogenannten Genocide Network. Dieses Netzwerk ist eine Untergruppe von EUROJUST⁷ und besteht aus Völkerstrafrechtspraktikern der Staatsanwaltschaften und Polizeien der EU-Länder, den USA, von Kanada, Norwegen und der Schweiz sowie aus Vertretern internationaler Gerichte, Organisationen und NGOs. Die zweimal jährlich in Den Haag stattfindenden Treffen sind dem gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der fachspezifischen Weiterbildung der Teilnehmer gewidmet.

An einer ausschliesslich den Strafverfolgern vorbehaltenen Sitzung erfolgt ein spezifischer Austausch mit den Partnerbehörden der jeweiligen Länder, was ein wichtiges Element für die vernetzte und koordinierte Verfolgung von Völkerrechtsverbrechern darstellt.

2.5 Teilnahme an der 21. Jahreskonferenz der IAP⁸

Die 21. Jahreskonferenz der IAP, welche vom 11. bis 15. September 2016 in Dublin stattfand, wurde durch die Direktorin der Staatsanwaltschaften Irlands organisiert.

Die Teilnehmer hatten die Gelegenheit, ihre in den verschiedenen Justizsystemen gewonnenen Erfahrungen rund um das Hauptthema der Konferenz, nämlich die Beziehung und die Zusammenarbeit zwischen

3 Groupe d'Etats contre la corruption (Staatengruppe gegen Korruption).

4 Die Publikation des Berichts der GRECO erfolgt im Januar 2017. Er wird abrufbar sein unter: www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/ReportsRound4_en.asp.

5 Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

6 European Network of contact points in respect of persons responsible for genocide, crimes against humanity and war crimes.

7 European Union's Judicial Cooperation Unit (Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit).

8 International Association of Prosecutors.

3 Nationale Zusammenarbeit

Staatsanwälten und polizeilichen Ermittlern sowie deren Rollen im Strafverfahren, auszutauschen. Zudem bot die Konferenz die Möglichkeit zur Vertiefung weiterer Themen, insbesondere im Bereich der Cyberkriminalität, des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, der internationalen Rechtshilfe sowie der Unabhängigkeit des Staatsanwalts. Darüber hinaus hatten die über 540 Teilnehmer die Gelegenheit, die eigenen Kontakte durch den fachlichen und persönlichen Austausch zu erweitern, was zu einem besseren Verständnis der jeweiligen Rechtssysteme und der internationalen Zusammenarbeit führt.

3.1 Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP)

Die BA arbeitet eng und gut mit der BKP zusammen. Die im Rahmen einer Arbeitsgruppe, welche 2013 durch die AB-BA und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzt und der Leitung von Pierre Cornu (ehemaliger Generalstaatsanwalt des Kantons Neuenburg) unterstellt worden war⁹, erarbeiteten und zwischenzeitlich implementierten Empfehlungen und Massnahmen haben sich bewährt.

3.2 Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachdem im Bereich der Verfolgung der Börsendelikte für die Zusammenarbeit mit der FINMA «good practices» erarbeitet und erprobt werden konnten, wurden diese von der BA und der FINMA in einem *Memorandum of Understanding* betreffend die allgemeine Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden festgehalten. Damit sollen die notwendige Koordination und der Wissenstransfer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten optimiert werden. Im Berichtsjahr konnten so insbesondere in komplexen Strafverfahren Erkenntnisse der Untersuchungsbeauftragten der FINMA berücksichtigt werden. Im Gegenzug konnten der FINMA im selben Kontext durch Akteneinsicht wesentliche Informationen zur Verfügung gestellt werden. Besondere Erwähnung verdient eine umfassende Analyse der FINMA, die einen dringenden Insidertatverdacht begründete und zu weitergehenden Beweiserhebungen der BA – u.a. mittels Zwangsmassnahmen – führte.

3.3 Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK)

Der Bundesanwalt ist Vorstandsmitglied und ab 2017 Vizepräsident der SSK. Die aktive Mitarbeit in der SSK ist der BA wichtig. Denn die SSK fördert die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes. Sie bezweckt insbesondere den Meinungsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Kantone untereinander und mit denjenigen des Bundes sowie die Koordination und Durchsetzung gemeinsamer Interessen. Die SSK fördert eine einheitliche Praxis im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Sie nimmt namentlich Stellung zu Gesetzesvorhaben des Bundes, erlässt Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Straf- und Strafprozessrechts sowie verwandter Gebiete.

⁹ Medienmitteilung des EJPD vom 7. Februar 2014, www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/aktuell/news/2014/ref_2014-02-07.html.

4 Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber

Ein Beispiel für eine solche Koordination unter den Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes bildet die sog. «VW-Abgasaffäre». In diesem Kontext hatte sich die BA mit der SSK darauf geeinigt, sämtliche in der Schweiz eingehenden Strafanzeigen im Zusammenhang mit den manipulierten VW-Abgaswerten zentral bei der BA zu sammeln. Im April 2016 hat die BA gut 2000 Strafanzeigen im Rahmen eines Strafübernahmebegehrens an die in Deutschland zuständige und bereits mit einer Strafuntersuchung befasste Staatsanwaltschaft in Braunschweig überwiesen. Auf Anweisung der Beschwerdekammer des Bundesstraengerichts eröffnete die BA zwischenzeitlich eine eigene Untersuchung gegen die Organe der AMAG, die AMAG AG sowie die Volkswagen AG und nahm die für die Beweissicherung erforderlichen Massnahmen vor.¹⁰

4.1 Konzept einer «dynamischen Rechtshilfe in Strafsachen»

Im Kontext multinationaler Wirtschaftsstrafverfahren ist das schweizerische Rechtshilfeverfahren sehr aufwändig und erlaubt nicht, den Anforderungen einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit angemessen zu entsprechen. Ersuchen beispielsweise mehrere Länder die Schweiz um Rechtshilfe (die BA hatte bis zu 19 ersuchende Länder in demselben Fall), so muss das Rechtshilfeverfahren für jedes einzelne dieser Länder genauestens befolgt werden. Für jedes einzelne Ersuchen ist jeder betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren, bevor Beweismittel übermittelt werden können. Die Folge ist ein beträchtlicher administrativer Aufwand, der die Strafverfolgung erschwert. Es ist ein Balanceakt, die ersuchenden Länder zu bedienen, damit diese ihrerseits die Zusammenarbeit innert nützlicher Frist gewähren (Grundsatz der Reziprozität), und gleichzeitig die Ermittlungen zu führen, die für das schweizerische Strafverfahren erforderlich sind. Das Ausschöpfen der Rechtsmittel (obwohl diese Beschwerden fast systematisch abgewiesen werden) in solchen Verfahren hat zur Folge, dass jeweils viele Monate verstreichen, ehe die Beweismittel ins Ausland übermittelt werden können.

Dieser Schwierigkeit könnte abgeholfen werden mittels Ausdehnung des Prinzips der sog. «dynamischen Rechtshilfe» auf alle Beweismittel.

Dieses Prinzip bietet die Möglichkeit, der ersuchenden Behörde – nötigenfalls vertraulich – Informationen zu übermitteln, sofern die Garantie abgegeben wird, dass die Informationen nicht als Beweismittel verwendet werden. Die ausländischen Behörden können sie zwar für ihre Ermittlungen gebrauchen. Bevor sie als Beweismittel verwendet werden können, z.B. als Grundlage für eine Anklageschrift oder ein Urteil in vereinfachter Form, ist dagegen das übliche Rechtshilfeverfahren durchzuführen (Wahrung des rechtlichen Gehörs der betroffenen Person, Eröffnung einer Schlussverfügung samt Beschwerdemöglichkeit). Wird die Beschwerde gutgeheissen, müssen die übermittelten Informationen aus den Akten entfernt werden. Der betroffenen Person erwachsen daraus somit keine Nachteile.

Besagtes Prinzip ist nicht neu: Es ist bereits vorgesehen in Art. 18b des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (in restriktivem Umfang für elektronische Verkehrsdaten; IRSG; SR 351.1), in Art. 20 des zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (der die Möglichkeit der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen vorsieht; SR 0.351.12), in Art. 30 Ziff. 3 des Abkommens über die Zusammenarbeit mit

¹⁰ Beschluss der Beschwerdekammer vom 30. November 2016, BB.2016.192; Medienmitteilung der BA vom 9. Dezember 2016, www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-64901.html.

der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug im Bereich der indirekten Steuern (SR 0.351.926.81), und schliesslich wurde es von der Rechtsprechung für gemäss Art. 18a IRSG erhobene Telefondaten anerkannt. Es existiert auch im Bereich der Amtshilfe in Steuer- (Art. 21 StAhiG; SR 651.1) und Börsensachen (Art. 42a Abs. 4 und 5 FINMAG; SR 956.1).

Die dynamische Rechtshilfe erhöht zum einen die Wirksamkeit der Zusammenarbeit. Zum andern führt sie zu einer merklichen Abnahme von Beschwerden, die nur eine Verzögerung der Informationsübermittlung ins Ausland bezwecken. Sie hat damit auch eine Abnahme der Arbeitslast zur Folge. Eine entsprechende Praxisänderung, die die Rechte der betroffenen Personen unberührt liesse, müsste sich in die wichtigen Paradigmenwechsel einreihen, welche die Schweiz im Bereich der Zusammenarbeit in Steuersachen bereits vollzogen hat und noch vollziehen wird (automatischer Austausch von Bankinformationen). Es wäre deshalb sinnvoll, dahingehende Überlegungen anzustellen.

4.2 Revision von Art. 260^{ter} StGB

Eine von der Strafrechtskommission der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eingesetzte Arbeitsgruppe aus Praktikern im Bereich der Strafverfolgung erarbeitete im Berichtsjahr unter der Leitung des Bundesanwalts Vorschläge für eine Anpassung der Strafnorm betreffend kriminelle Organisationen (Art. 260^{ter} des Strafgesetzbuches, StGB; SR 311.0) und eine neue Terrorismusstrafnorm. In der Arbeitsgruppe waren nebst der BA auch das Bundesstrafericht und die Kantone Zürich, Bern, Genf und Tessin vertreten. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Lösungen fanden die Unterstützung des Vorstands der KKJPD und wurden von diesem im September 2016 der Vorsteherin EJPD unterbreitet.

Die Arbeitsgruppe berücksichtigte bei ihrer Arbeit insbesondere auch die Parlamentarische Initiative 14.401 «Wirksame Strafbestimmungen zur Verfolgung der organisierten Kriminalität (Revision von Art. 260^{ter} StGB)», die Motion 15.3008 «Artikel 260^{ter} des Strafgesetzbuches. Änderung» und die Parlamentarische Initiative 15.407 «Schaffung einer Strafbestimmung zur Terrorismusbekämpfung».

4.3 Umsetzung der Medicrime-Konvention

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Medicrime-Konvention hat sich die BA bereit erklärt, künftig vom Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) behandelte Kriminalfälle, die geheime Überwachungsmassnahmen erfordern, einen ausgeprägt internationalen Charakter und eine hohe Komplexität aufweisen, zu übernehmen (BA-Tätigkeitsbericht 2013, S. 7, Ziff. 2.3).

Die neuen Aufgaben werden für die BA (und die BKP) einen Mehraufwand zur Folge haben. Wie gross ein allfälliger, zusätzlicher Ressourcenbedarf sein wird, kann noch nicht beziffert werden. Gemäss bisherigem Kenntnisstand sollte sich die Übertragung von Verfahren an die BA auf ein bis zwei Fälle im Jahr beschränken. Auch einzelne umfangreiche und komplexe Verfahren binden jedoch erfahrungsgemäss bereits ab Beginn der Untersuchung eine Mehrzahl an Personen.

5 Rechtsfragen

5.1 Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Berichte von Finanzintermediären für die FINMA

In seinem Entscheid 1B_249/2015 vom 30. Mai 2016 (BGE 142 IV 207)¹¹ betreffend die Entsiegung in einer von der BA gegen eine Bank wegen des Verdachts der Strafbarkeit eines Unternehmens geführten Untersuchung hält das Bundesgericht fest, dass Finanzintermediäre die Einhaltung von Geldwäschereivorschriften – auch bezüglich ihrer ausländischen Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften – zu dokumentieren haben. Diese Dokumentation muss sodann dem Schweizer Strafverfahren in jedem Fall, also auch im Rahmen einer Untersuchung gegen den entsprechenden Finanzintermediär, als Beweismittel zugänglich sein. Das strafprozessuale Selbstbelastungsprivileg (*nemo tenetur*) steht dem grundsätzlich nicht entgegen. Die im gleichen Sachzusammenhang für die FINMA edierten Unterlagen und Berichte betreffend die Einhaltung von Geldwäschereivorschriften durch den Finanzintermediär sind – unter dem Vorbehalt, dass diese nicht unter Strafandrohung erstellt wurden – dem Strafverfahren ebenfalls uneingeschränkt zugänglich und entsprechend verwertbar.

5.2 Umfang des Anwaltsgeheimnisses im Rahmen von bankinternen Untersuchungen

In seinem Entscheid 1B_85/2016 vom 20. September 2016 betreffend die Entsiegung in einer von der BA gegen einen ehemaligen Kundenberater einer Bank geführten Strafuntersuchung, in deren Rahmen diese die Siegelung bei ihr edierter Unterlagen verlangte, hält das Bundesgericht fest, dass die anwaltliche Rechtsberatung, auch zu juristischen Fragen der Geldwäscherei-Compliance, grundsätzlich vom Anwaltsgeheimnis geschützt sei. Jedoch gelte auch hier die Abgrenzung der vom Anwaltsgeheimnis geschützten berufstypischen Anwaltstätigkeit von der nicht vom Anwaltsgeheimnis geschützten kaufmännisch-operativen Geschäftstätigkeit. Die geldwäschereirechtliche Compliance und das interne Controlling über rechtskonformes Geschäftsverhalten gehören von Gesetzes wegen zu den Kernaufgaben der Banken. Sollte eine Bank demnach ihre eigenen gesetzlichen Compliance- und Controlling-Aufgaben sowie die damit verbundene Pflicht, verdächtige Geschäftsabläufe sachgerecht zu dokumentieren, an eine Anwaltskanzlei auslagern, so könne sie sich im Falle von strafrechtlichen Untersuchungen diesbezüglich nicht integral und vollständig auf das anwaltliche Berufsgeheimnis berufen. Im Entscheid wird die Tätigkeit

der mit der Untersuchung beauftragten Anwaltskanzlei ausserdem als «interne Untersuchung» qualifiziert, weswegen der Bank die Berufung auf das Selbstbelastungsprivileg (*nemo tenetur*) verwehrt sei.

5.3 Akteneinsicht nach rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren

Die Akteneinsicht richtet sich von der Eröffnung des Strafverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss nach der StPO. Gemäss Art. 99 Abs. 1 StPO richten sich das Bearbeiten von Personendaten, das Verfahren und der Rechtsschutz nach Abschluss des Strafverfahrens nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts von Bund und Kantonen. Für Bundesorgane findet entsprechend das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) Anwendung.

Das Datenschutzgesetz dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden (Art. 1 DSG). In Übereinstimmung mit dieser Zwecksetzung gilt das in Art. 8 DSG umschriebene Auskunftsrecht primär als Institut zur Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes. Dem Geschwister darf – aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der übrigen Verfahrensbeteiligten – grundsätzlich nur Einsicht in die seine eigene Person betreffenden Daten gewährt werden. Eine Bekanntgabe von Personendaten anderer Verfahrensbeteiligter ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 1 DSG zulässig. Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, dürfen die Strafakten nur anonymisiert bzw. auszugsweise zugänglich gemacht werden. Dies bedeutet für den Inhaber der Datensammlung – je nach Umfang der Verfahrensakten – einen erheblichen administrativen Aufwand. Da die Auskunftserteilung in der Regel kostenlos erfolgt (Art. 8 Abs. 5 DSG) bzw. die Kostenbeteiligung des Geschwisters maximal CHF 300 beträgt (Art. 2 Abs. 2 VDSG; SR 235.11), ist eine solche regelmässig nicht kostendeckend.

Mitunter wird nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens ein Akteneinsichtsgesuch im Hinblick auf einen anzustrebenden Zivilprozess gestellt. Dieses dient nicht der Durchsetzung des Persönlichkeitsschutzes, sondern in erster Linie der Beweismittelausforschung. Zwar ist ein solches Vorgehen unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs zulässig (vgl. BGE 138 III 425), doch würde sich in diesen Fällen – im Sinne von Art. 2 Abs. 1 VDSG – eine weitergehende, aufwandentschädigende Kostenaufgabe rechtfertigen. Dem Inhaber der Datensammlung sollte es deshalb möglich sein, gestützt auf ein Kostenreglement eine entsprechende Gebühr zu erheben. Dazu bedürfte es indes einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen.

¹¹ Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 23. Juni 2016, www.bger.ch/press-news-1b_249_2015-t.pdf.

Interview

Interview mit dem Bundesanwalt



«Wir wollen noch stärker auf die Mitarbeitenden zugehen»

Die Bundesanwaltschaft (BA) befindet sich in einem grossen Veränderungsprozess. Nebst der Bearbeitung der verschiedenen Verfahrenskomplexe bedeutet dies eine Zusatzbelastung für die Mitarbeitenden. Dessen ist sich Bundesanwalt Michael Lauber bewusst.

Die Mitarbeitenden der BA haben ein intensives Jahr hinter sich. Welches waren aus Ihrer Sicht die Meilensteine für die BA im Jahr 2016?

Michael Lauber (ML): Von den Verfahren her sicher, dass wir den Fall Behring abschliessen konnten, dass wir im Komplex «Printemps Arabe» massgebliche Schritte weitergekommen sind, dass wir im Rahmen des Verfahrens gegen die Tochter des usbekischen Präsidenten Einvernahmen vor Ort durchführen konnten, was doch sehr speziell war. Auch in den Bereichen Staatsschutz und Terrorismusbekämpfung haben wir verschiedene Verfahren abschliessen können. Insgesamt war es bezüglich der Verfahren ein sehr intensives Jahr; auch in der Wirkung über die BA hinaus.

Was heisst das?

ML: Beispielsweise in Bezug auf den Fall Behring. Trotz der Verfahrensdauer von 12 Jahren hat das Gericht nicht auf Rechtsverzögerung oder -verweigerung erkannt. Trotz massiven Verfahrensverzögerungen und Angriffen auf die Institutionen hat sich der Fall als justiziabel erwiesen. Das werde ich als ein gutes Zeichen, auch für den Rechtsstaat Schweiz.

Im Bereich der Terrorbekämpfung hat die BA mit dem Fall Nautilus Neuland begangen – zum ersten Mal wurde in der Schweiz eine Terrorzelle angeklagt.

ML: Genau, wir versuchen auch Rechtsfortbildung zu machen. Im Fall der vier Iraker funktionierte das, indem das Bundesstrafgericht den Artikel 260^{ter} des

Strafgesetzbuches bezüglich des Terrorismus klar ausgelegt hat. Wenn wir wissen, was die Beteiligung an oder die Unterstützung von terroristischen Organisationen in der – sagen wir – modernen Welt bedeuten, bringt uns dies in unserer Arbeit weiter.

BA-Profiles als ein massgebendes Projekt der Neuorientierung der BA wurde 2016 abgeschlossen.

Können Sie die Diskussionen im Haus nachvollziehen?

ML: Ja, das kann ich. Ich erlebe sie ja beispielsweise auch in den sogenannten «BA-Talks», also den pro Funktion angesetzten Gesprächen mit allen Mitarbeitenden, direkt. Ich verstehe, dass es in einem Veränderungsprozess solche Diskussionen gibt. Das ist normal, und ich will mich den Diskussionen stellen. Gleichzeitig bin ich auch überzeugt, dass es richtig war, wie wir entschieden haben. Ob wir in der Umsetzung immer adäquat reagiert haben, ist eine zweite Frage.

Gibt es bereits Folgerungen aus diesen Gesprächen?

ML: Mir hat gefallen, dass die Rückmeldungen der Mitarbeitenden direkt und in der allergrössten Mehrheit wirklich konstruktiv waren. Auch, dass man teilweise sehr persönlich diskutieren konnte und ein echter Austausch stattgefunden hat. Es stimmt mich zuversichtlich, dass man sich in der BA wagt zu sagen, was einem nicht passt, und es dem obersten Chef auch direkt sagt. Es ist im Gegenzug sicher richtig, dass wir seitens der Geschäftsleitung noch näher auf die einzelnen Mitarbeitenden zugehen können. Wir erwarten aber auch, dass Entscheide akzeptiert und umgesetzt werden.

Die BA Mitarbeitenden haben 2016 einige gewichtige Entscheide vor dem Bundesstrafgericht und auch vor dem Bundesgericht erlangt. Gibt es einen Favoriten?

ML: Für mich sind alle Strafverfahren BA-Verfahren und deshalb gleich wichtig. Wenn wir priorisieren in Bezug auf Ressourcen oder in Bezug auf meine Präsenz, beispielsweise bei Dienstreisen oder bei Controlling-Gesprächen, Briefings oder Debriefings, dann ist dies eine Frage der aktuellen Wichtigkeit.

Im Bereich der Cyberkriminalität wurde ein von der BA als Pilotfall bezeichnetes (abgekürztes) Verfahren durch das Bundesstrafgericht zurückgewiesen. Wie geht die BA damit um, dass sich Realitäten unglaublich schnell verändern, auch für die Strafverfolgung?

ML: Ja, das ist in der Tat eine schwierige Herausforderung. Wenn der Cyberbereich angesprochen wird, ist es sicher so. Aber auch generell, wenn sich die Rahmenbedingungen laufend ändern, müssen wir damit umgehen können, dass die Strafverfolgung auf Stufe

Bund eingebettet sein muss in einen Gesamtkontext, nicht nur von der Verfahrensplanung her gesehen, sondern auch von der Denkweise her. Das heisst eben nicht, dass die BA politisch entscheidet, im Gegenteil. Gerade im Cyberfall haben wir mit dem Team zusammen überlegt, welche rechtlichen Optionen noch gangbar sind. Wenn wir in sachlicher Hinsicht mit einem Entscheid eines Gerichtes nicht einverstanden sind, dann kann es das geben. Wir müssen nicht immer einverstanden sein, aber wir dürfen es auch sagen. Nicht jede sachliche Kritik, wenn sie denn eine Relevanz hat, ist eine institutionelle Kritik.

Im Wechselspiel der verschiedenen Instanzen fällt auf, dass den Strafverfolgungsbehörden gesamtgesellschaftliche Fragen zugespielt werden. Kann dies Aufgabe der Strafverfolgung sein?

ML: Ganz klar nein. Ich denke, Strafverfolgung muss die *Ultima Ratio* des Staates mit seinem Gewaltmonopol darstellen. Man muss sich darauf beschränken, was das Strafrecht kann, nämlich Strafverfolgung. Wir können nicht Missentwicklungen der Gesellschaft oder die politische Bewältigung von Umwälzungen mit dem Strafrecht auffangen. Das ist eine Überforderung. Das sind falsche Erwartungen, welche die Strafverfolgung nicht erfüllen kann.

Also müsste man im Umkehrschluss sagen, dass Justiz und Strafverfolgung nicht gut aufgestellt sind, um sogenannte neuere Phänomene zu bekämpfen?

ML: Wenn es sich um reine Kriminalitätsphänomene handelt, kann man Lösungen finden. Die Cybercrime-Konvention ist ein Beispiel, wie man neue Phänomene angehen kann. Da braucht es vielleicht gesetzliche Anpassungen. Das ist der eine Komplex. Der andere ist die Tendenz in der Gesellschaft, dass es zu allem, was nicht genau passt, eine Strafnorm geben muss. In meinen Augen ist dies eine heikle Entwicklung.

Die Mitarbeitenden der BA bearbeiten nicht ausschliesslich politisch brisante und medial stark gewichtete Verfahren. Wie stark ist die Belastung der Organisation?

ML: Ich denke schon, dass die Organisation sehr belastet war dieses Jahr. Die organisatorischen Entscheide, die letztes Jahr getroffen wurden, haben wir jetzt wirklich umgesetzt. Das heisst, durch die Umsetzung wurden diese erlebbar und begreifbar. Das gab eine Verunsicherung. Wir durchlaufen einen Veränderungsprozess, und das ist eine Zusatzbelastung zu den grossen Verfahren. Insgesamt sind wir an eine Grenze gestossen, was eine Organisation noch aushalten kann. Aber ich bin stolz darauf, was wir zusammen erreicht haben.

Würde denn die BA einen weiteren grossen Fall rein ressourcenmässig noch verkraften können?

ML: Nun, die Frage stelle ich mir jeweils auch. Wir verfahren nach dem Grundsatz, dass wir mit unseren Ressourcen in unseren Kompetenzen auskommen müssen. Wir hatten in relativ kurzer Zeit schon eine Häufung von grossen Fällen und dies in einer Zeit, in der wir die Reorganisation umsetzen mussten. Ich gehe aber davon aus, dass wir aufgrund dessen, wie wir mit den Ressourcen in den letzten fünf Jahren umgegangen sind, glaubwürdig sind, um im dringenden Fall einen Ressourcenantrag stellen zu können.

Die BA steht mit der Ressourcenfrage aber nicht alleine da. Wie wichtig sind die Partner in der Zusammenarbeit mit der BA?

ML: Die BA kann nur mit Partnern Erfolg haben. Ich denke dabei insbesondere an die Polizei – Ermittler und Spezialeinheiten – und auch an die anderen Partner auf Bundesebene wie den Nachrichtendienst des Bundes, das Bundesamt für Justiz oder das EDA sowie an die Kantone. Im komplexen Gebilde der Strafverfolgung des Bundes benötigen wir Partner, sonst funktioniert es nicht. Die BA alleine kann gar nichts machen.

Und wenn sich diese Partner mit Ressourcenfragen auseinandersetzen müssen?

ML: Ich denke, dass sich die Partner selber für verhältnismässige Ressourcenanträge einsetzen werden. Wir unterstützen sie beispielsweise im Bereich Terrorismus, wo wir auch öffentlich gesagt haben, dass es zusätzliche Ermittler bei der Polizei und beim Nachrichtendienst braucht. Wichtig ist, dass wir uns koordinieren.

Nach einem intensiven Jahr stehen die nächsten Herausforderungen an. In den Strafverfahren, im Zusammenspiel der verschiedenen Akteure. Wo werden Sie 2017 die Prioritäten setzen?

ML: Ich werde versuchen, noch näher bei den Fällen und bei den Mitarbeitenden zu sein. Gleichzeitig dürfen wir nicht vernachlässigen, all jenen, die nicht im direkten Kontakt mit der BA sind, unsere eher abstrakte Tätigkeit zu erklären. Wir stehen zur Verfügung für die parlamentarischen Kommissionen und auch für die Kantone. Ich wurde vor kurzem zum Vizepräsidenten der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz gewählt. Und dort sehe ich auch wichtige Aufgaben, damit wir einen starken Verbund für die Strafverfolgung bilden. Es gibt nicht den Bund alleine, sondern auch die Kantone, die teilweise mit den gleichen Problemen konfrontiert sind wie wir.

Operative Tätigkeit

1 Strategie 2016–2019

Im Berichtsjahr hat die BA im Rahmen verschiedener Projekte neue Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit und damit die Ausgangslage für die Umsetzung ihrer Strategie 2016–2019 geschaffen:

- Per 1. Februar 2016 trat die aus der Strategie abgeleitete Aufbauorganisation in Kraft. Die Anzahl der Abteilungen wurde reduziert. Diese sind neu nach Delikts- bzw. Kompetenzfeldern organisiert.
- Die Abteilungen 'Staatsschutz, Terrorismus, kriminelle Organisationen (STK)', 'Wirtschaftskriminalität (WiKri)' sowie 'Rechtshilfe, Völkerstrafrecht (RV)' führen die Strafverfahren in den entsprechenden Deliktsbereichen und erfüllen die Kernaufgaben der BA. Die Abteilung WiKri ist lokal in die Standorte Bern, Lausanne, Lugano und Zürich gegliedert.
- Die Abteilung 'Forensische Finanzanalyse (FFA)' erbringt ihre Leistungen direkt in den Strafverfahren durch die Analyse spezifischer wirtschaftlicher Fragestellungen.
- Das Generalsekretariat umfasst Organisationseinheiten der Unterstützungsleistungen in den Bereichen BA Entwicklung, Finanzen, Human Resources (HR), Recht sowie IKT und Zentrale Dienste. Auch die für die Strafverfahren unmittelbar relevante Zentrale Eingangsbearbeitung (ZEB) und der Urteilsvollzug sind dem Generalsekretariat zugeordnet.
- Als Grundlage zur Umsetzung der Strategie wurden sämtliche Funktionsprofile überprüft und überarbeitet. Dementsprechend haben alle Mitarbeitenden der BA neue Funktionszuweisungen und Arbeitsverträge erhalten. Die strategische Steuerung der Personalressourcen erfolgt über festgelegte, funktionspezifische Kontingente.
- Zusammen mit dem Führungs- und Fachkader wurden neue Governancestrukturen entwickelt. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Effizienzerhöhung der Eingangssteuerung (vgl. nachfolgend Ziff. 2). Weitere Schwerpunkte waren die Abbildung sämtlicher Verfahren in den Portfolios der Abteilungen (strukturiert nach Deliktsfeldern) und deren Priorisierung sowie die Einführung von Steuerungsinstrumenten für das Verfahrenscontrolling.

2 Die Zentrale Eingangsbearbeitung der BA

Die Eingangssteuerung in die Abteilungen der BA wurde gemäss den strategischen Vorgaben verstärkt. Ziel der neu geschaffenen Zentralen Eingangsbearbeitung (ZEB) ist die Identifikation aller Eingänge, welche in einer Strafuntersuchung weiterverfolgt werden müssen. Alle anderen Eingänge werden zur Entlastung der Abteilungen direkt durch die ZEB erledigt. Die ZEB registriert, analysiert und triagiert seit dem 1. Juli 2016 alle Eingänge, welche nicht direkt mit einer bereits eröffneten Strafuntersuchung in Zusammenhang stehen. Darunter fallen namentlich Strafanzeigen, Ersuchen um Verfahrensübernahmen aus den Kantonen und Verdachtsmeldungen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).

Eine erste juristische Analyse der Eingänge verantwortet das ZEB-Team, welches aus den bereits bestehenden Sekretariaten des Operativen Ausschusses des Bundesanwalts (OAB) und der Zentralen Aufbereitung der Geldwäschereiverdachtsmeldungen (ZAG) gebildet wurde. Die Aufsicht über die Arbeiten des ZEB-Teams erfolgt durch den OAB, welcher seiner Hauptaufgabe, über Fragen der sachlichen Zuständigkeit zu entscheiden, nun in Zusammenarbeit mit dem ZEB-Team nachkommt. Bei Bedarf erfolgt nach der juristischen Erstanalyse eine vertiefte Einschätzung durch einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin. Auf Basis dieser Grundlagen entscheidet der OAB über das weitere Vorgehen.

Wird entschieden, dass eine Strafuntersuchung eröffnet werden soll, erfolgt die Übergabe der ZEB-Analyse an die zuständige Verfahrensleitung. Zusätzlich zu den erstellten Informationen enthält sie die Vorgaben des OAB. Mit diesem Vorgehen wird die *unité de doctrine* gefördert. Bei einem negativen Entscheid betreffend die Eröffnung einer Strafuntersuchung bzw. ein Ersuchen um Verfahrensübernahme erfolgt die Abschlussbearbeitung durch die ZEB in Zusammenarbeit mit dem OAB. Die involvierten Personen und Behörden werden durch die ZEB informiert.

Seit dem 1. Juli 2016 wurden insgesamt 470 Eingänge bearbeitet (ohne sog. Massengeschäfte). Darunter waren 68 Ersuchen um Verfahrensübernahme, bei rund 70 % von diesen hat der OAB die Bundeskompetenz anerkannt. Ferner wurden u.a. 116 MROS-Meldungen bearbeitet und rund 100 weitere Eingänge (Strafanzeigen oder andere Eingänge) in die Abteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Die zentrale Erfassung aller Eingänge bei der BA ermöglicht eine Gesamtübersicht, mit der frühzeitig Trends und mögliche Ressourcenengpässe erkannt werden können. Die ZEB ist zudem der *Single Point of Contact* für interne Anfragen und für Partnerbehörden.

3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit

3.1 Datendiebstahl beim Nachrichtendienst des Bundes

Ein Informatiker beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB) hatte im April/Mai 2012 unerlaubterweise rund 500 Gigabyte an geheimen bzw. klassifizierten und besonders schützenswerten Daten aus dem Sicherheitssystem des NDB auf externe Datenträger kopiert, diese aus den Räumlichkeiten des NDB entfernt und an sein Domizil verbracht. Die entwendeten Daten wollte der Beschuldigte an interessierte, ausländische Parteien oder Organisationen weitergeben resp. verkaufen. Anlässlich der Hausdurchsuchung wurde ein entsprechendes Angebotsschreiben in mehrfacher Ausführung gefunden. Dank der raschen Intervention der Strafverfolgungsbehörden konnte verhindert werden, dass die hochsensiblen Daten in fremde Hände gelangten.

Es handelt sich um einen schwerwiegenden Fall von politischem Nachrichtendienst im Sinne von Art. 272 StGB mit einem hohen Gefährdungspotential für die Schweiz. Das Bundesstrafgericht folgte in Bezug auf das Strafmass den Anträgen der BA und erachtete eine Einsatzstrafe von fünf Jahren als angemessen. Dieses Strafmass wurde vom Gericht aufgrund einer verminderten Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten um zwei Drittel auf 20 Monate gesenkt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

3.2 Beamtenkorruption im Zusammenhang mit einem IT-Grossprojekt

Im Januar 2016 erhob die BA beim Bundesstrafgericht Anklage unter anderem gegen den ehemaligen Sektionschef Informatik beim Bundesamt für Umwelt (BAFU), gegen den damaligen externen IT-Projektleiter Datenzugriff (DaZu) im BAFU sowie gegen zwei Verantwortliche von IT-Anbieterfirmen in diesem Projekt.

Das Gericht folgte weitestgehend den Anträgen der BA. Es sprach am 6. Dezember 2016 den ehemaligen externen IT-Projektleiter der mehrfachen ungetreuen Amtsführung, des mehrfachen Sich-bestechen-Lassens und des mehrfachen Bestechens sowie der Urkundenfälschung schuldig. Es verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren (davon 18 Monate unbedingt) und zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 100. Der frühere Sektionschef Informatik wurde der mehrfachen ungetreuen Amtsführung sowie des mehrfachen Sich-bestechen-Lassens schuldig gesprochen und mit 2 ½ Jahren Freiheitsstrafe (davon 15 Monate unbedingt) und einer bedingten Geldstrafe von 21 Tagessätzen à CHF 30 bestraft. Die zwei Verantwortlichen der Anbieterfirmen wurden wegen mehrfachen Bestechens und in einem Fall wegen Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung mit einer bedingten

Geldstrafe von je 330 Tagessätzen à CHF 300 bzw. à CHF 350 sowie zu einer Busse von CHF 6000 bzw. CHF 7000 bestraft. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Das Gericht sah den Beamtenbegriff (Art. 110 Abs. 3 StGB) bezüglich des externen IT-Projektleiters in objektiver und subjektiver Hinsicht klar als erfüllt an. Dies deshalb, weil er auch Aufgaben im Bereich von Vergabungen im BAFU wahrnahm. Ihm waren damit unmittelbare Aufgaben im öffentlichen Interesse übertragen worden. Er hatte im BAFU massgeblichen Einfluss auf die Entscheide über die Vergabe von IT-Aufträgen (faktische Entscheidungskompetenz), obschon er die Vergabeentscheide jeweils nicht formell getroffen hatte.

Für die Verantwortlichen der Anbieterfirmen (als Bestechende) sei die wichtige Stellung des IT-Projektleiters beim BAFU im Zusammenhang mit IT-Vergabungen und damit seine Beamteneigenschaft erkennbar und bewusst gewesen und sie hätten entsprechend gehandelt, d.h. ihm bzw. seiner Firma Provisionen geleistet. Den Hinweis auf die sog. «Branchenusanz» für geleistete Provisionen liess das Gericht nicht gelten. Der ehemalige externe IT-Projektleiter habe sich aufgrund seines Mandatsvertrags um Aufgaben im Bereich von Vergabungen / Ressourcenbeschaffungen im BAFU kümmern müssen und sei dafür bereits entschädigt worden. Das Gericht bestätigte den engen Konnex zwischen den Provisionszahlungen an den ehemaligen externen IT-Projektleiter und dessen Amtstätigkeit bzw. seine Einflussnahme auf die Mandatsvergaben.

3.3 Terrorismusverfahren betreffend mutmassliche IS-Zelle in der Schweiz

Im Oktober 2015 erhob die BA beim Bundesstrafgericht Anklage gegen vier irakische Staatsangehörige wegen mutmasslicher Tätigkeit für den «Islamischen Staat» (IS; vgl. BA-Tätigkeitsbericht 2015, S. 13). Die Strafuntersuchung betraf insbesondere die Vorbereitung eines terroristischen Anschlags in Europa sowie die Einschleusung von weiteren IS-Mitgliedern, wie sich aufgrund zahlreicher Chatnachrichten nachvollziehen liess. Mit Urteil vom 18. März 2016 wurden drei der vier Beschuldigten der Beteiligung an resp. in einem Fall der Unterstützung einer kriminellen Organisation und verschiedener Verstösse gegen das Ausländergesetz schuldig gesprochen. Einer dieser drei Beschuldigten wurde im Anklagepunkt der mehrfachen Gewaltdarstellung freigesprochen, der vierte Beschuldigte in allen Anklagepunkten.

Das Gericht bestätigte, dass die Organisation des IS eine kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} StGB darstellt. Das Motiv, die eigene politisch-religiöse Weltordnung und Kampfidologie mittels einer rücksichtslosen Gewaltstrategie in den abendländischen

Kulturraum importieren zu wollen, wurde für äusserst verwerflich befunden. Erschwerend wurde zudem beurteilt, dass die Tätigkeit der Beschuldigten erst mit deren Verhaftung endete und dass die geplanten kriminellen Aktivitäten sich gegen diejenigen Strukturen richteten, welche den Beschuldigten soziale und finanzielle Unterstützung boten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

3.4 Terrorismusverfahren betreffend Jihad-Reisenden

Im Februar 2016 erhob die BA beim Bundesstrafgericht Anklage gegen einen 25-jährigen Schweizer wegen Gewaltdarstellungen und Verstosses gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (SR 122; IS-Gesetz), eventualiter der Widerhandlung gegen Art. 260^{ter} StGB. Der Beschuldigte war Anfang April 2015 bei seiner Ausreise am Flughafen Zürich von der Kantonspolizei Zürich festgenommen worden und gestand im Rahmen der Strafuntersuchung seine Absicht, sich nach Syrien in das Kampfgebiet der Organisation «Islamischer Staat» (IS) zu begeben.

Mit Urteil vom 15. Juli 2016 sprach das Gericht den Beschuldigten der Verletzung von Art. 2 IS-Gesetz schuldig, sprach ihn aber frei vom Vorwurf der Gewaltdarstellungen. Das Gericht hielt fest, dass das IS-Gesetz als Spezialgesetz Art. 260^{ter} StGB vorgehe. Es unterstrich die Tatbestandsmässigkeit propagandistischer Aktivitäten für den IS, der dadurch in seiner Existenz bejaht und direkt unterstützt werde. Das Bundesstrafgericht erwog, der Beschuldigte sei durch seine begonnene Ausreise in den Kreis der Handelnden aufgestiegen und mit seinem persönlichen Engagement so nahe an das verbrecherische Verhalten des IS gerückt, dass er sich nach Art. 2 IS-Gesetz strafbar gemacht habe. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

3.5 Strafuntersuchung im Bereich der Cyberkriminalität (Phishing) I

Mit Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 12. Oktober 2011 (BG.2011.27) wurde die Verfolgung der am Phishing beteiligten Personen, die aus dem Ausland agieren, der BA übertragen und jene der in der Schweiz handelnden *money mules* den kantonalen Strafbehörden. In der Folge wurde von der BA ein Verfahrensdossier eröffnet, in welchem die zahlreichen Phishing-Fälle erfasst wurden, die seit 2012 von Banken, Kantonen und Privatpersonen angezeigt worden waren, um für diese Fälle ein systematisiertes Vorgehen zu entwickeln. Erfasst wurden bisher mehr als 455 Fälle. Ab 2012 wurden zahlreiche Rechtshilfeersuchen an verschiedene Länder gerichtet, um zu ermitteln, wohin die Gelder flossen, die

von den Bankkonten der Opfer (*E-Banking*) mithilfe von auf deren Rechnern missbräuchlich installierten Trojanern (*pharming*) abgezogen worden waren. Im Mai 2016 beauftragte die Verfahrensleitung die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) und die BKP mit der Analyse der seit 2012 erfassten Fälle und Daten sowie mit den erforderlichen Ermittlungen im Bereich der IT und der Finanzflüsse, um die aus dem Ausland agierenden Haupttäter zu identifizieren.

Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Ermittlungen, an denen auch die Melde- und Analysestelle Informationssicherung (MELANI) teilgenommen hatte, wurden in einem im Dezember 2016 eingereichten Bericht zusammengefasst. Dieser zeigt eine Reihe von Fällen auf, die zu ergänzenden Ermittlungen führen werden, insbesondere auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe. Die übrigen Fälle werden eingestellt, mit der Möglichkeit der Wiederaufnahme bei Vorliegen neuer Indizien.

Gegenwärtig wird ein Ablauf für die dauerhafte Bearbeitung von Phishing-Fällen durch die BA ausgearbeitet. Er umfasst eine Triage und Registrierung durch die ZEB, gefolgt von polizeilichen Ermittlungen durch die BKP, namentlich die KOBIK, in Zusammenarbeit mit MELANI und den kantonalen Justizbehörden, die für die Verfolgung der *money mules* zuständig sind.

3.6 Strafuntersuchung im Bereich der Cyberkriminalität (Phishing) II

Die in Thailand verhafteten und an die Schweiz ausgelieferten beschuldigten Personen bestritten ihren Lebensunterhalt, indem sie sich von 2008 bis 2014 unrechtmässig Informationen zu über 100'000 Kreditkarten aus den Ländern USA, Grossbritannien, Frankreich und Dänemark beschafften (*Phishing*) und diese missbräuchlich verwendeten. Die Täterschaft kaufte mit den illegal beschafften Kreditkarten für sich selbst oder für Dritte Dienstleistungen und Waren oder liess sich über diverse Money-Transmitter unrechtmässig Geldbeträge auszahlen.

Die Informationen betreffend die illegal beschafften Kreditkarten befanden sich grossmehrheitlich auf dem verschlüsselten Computer einer beschuldigten Person. Ohne deren Mitwirkung wäre es nicht möglich gewesen, auf die Informationen zuzugreifen. Die beschuldigten Personen wurden im abgekürzten Verfahren angeklagt.

Die BA vertritt die Meinung, dass aufgrund der Bestimmungen des Übereinkommens über die Cyberkriminalität (*Cybercrime Convention*; SR 0.311.43) in Verbindung mit Art. 6 StGB (Zuständigkeit gemäss staatsvertraglicher Verpflichtung) die Schweiz auch für die Beurteilung der im Ausland durch ausländische Personen gegen ausländische Opfer begangenen Straftaten

zuständig ist. Dies umso mehr, als in der Anklage nur diejenigen Staaten berücksichtigt wurden, die vorgängig bestätigt hatten, keine Auslieferung zu verlangen. Das Bundesstrafgericht indes verweigerte die Genehmigung der Anklage im abgekürzten Verfahren aufgrund fehlender Zuständigkeit betreffend die von der ausländischen Täterschaft zum Nachteil von ausländischen Opfern im Ausland begangenen Taten. Es erklärte in seiner mündlichen Begründung, dass die Verurteilung für diese Taten völkerrechtlich einer Einmischung in fremde Angelegenheiten gleichzusetzen wäre.

Die BA hat die beschuldigten Personen aus der Untersuchungshaft entlassen und prüft das weitere Vorgehen.

3.7 Verfahrenskomplex Petrobras / Odebrecht

Im Zusammenhang mit dem Korruptionsskandal rund um das halbstaatliche brasilianische Unternehmen Petrobras führt die BA seit April 2014 Ermittlungen insbesondere wegen schwerer Geldwäscherei- und Bestechungshandlungen. 2016 wurden in diesem Verfahrenskomplex – in der Regel im Nachgang zu entsprechenden Verdachtsmeldungen der MROS – rund 20 neue Strafuntersuchungen eröffnet. Damit erhöhte sich die Gesamtzahl der bei der BA in diesem Zusammenhang geführten Strafuntersuchungen auf über 60. Die Untersuchungen richten sich in der Schweiz v.a. gegen brasilianische Amtsträger mit dem Verdacht, dass sich diese bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Brasilien Bestechungszahlungen auf Konten in der Schweiz auszahlen liessen, aber auch gegen brasilianische Bau- und Zulieferfirmen mit dem Verdacht, dass diese über Kontostrukturen in der Schweiz Bestechungszahlungen ausgerichtet und sich in zahlreichen Fällen selber unrechtmässig bereichert haben.

Von der BA wurden dabei Bankunterlagen zu insgesamt weit über 1000 Kontoverbindungen eingeholt und weitgehend untersucht. Bislang wurden Vermögenswerte in der Höhe von umgerechnet insgesamt über CHF 1 Mia. beschlagnahmt, davon wurden auf Antrag und mit Einverständnis der betroffenen Kontoinhaber rund CHF 200 Mio. bereits an die brasilianischen Strafverfolgungsbehörden zurückgeführt.

Ein besonderes Augenmerk der Ermittlungen der BA richtete sich in diesem Verfahrenskomplex seit Sommer 2015 gegen das u.a. in den Bereichen Bauwesen, Petrochemie, Energie, Ingenieurwesen, Infrastruktur und Immobilienwirtschaft tätige Konglomerat Odebrecht mit Sitz in Brasilien. In den gegen Odebrecht, weitere Gesellschaften und zahlreiche natürliche Personen geführten Strafuntersuchungen konnte im Februar 2016 ein wichtiger Mitarbeiter von Odebrecht in der Schweiz

verhaftet und einvernommen werden. Im März 2016 konnte die BA mit Unterstützung der BKP in Genf ein Serversystem mit wichtigen Beweisunterlagen beschlagnahmen und mindestens zum Teil auswerten. In Brasilien wurden die Ermittlungen gegen Odebrecht ebenfalls vorangetrieben, und zu Jahresbeginn ergingen erste Urteile gegen Kadermitglieder von Odebrecht, in welchen diese u.a. wegen Korruption zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. In der Folge entschied sich Odebrecht, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, und es konnten die in Brasilien, in den USA und in der Schweiz gegen sie geführten Ermittlungen zu einem Abschluss gebracht werden.

Odebrecht wurde in der Schweiz mittels Strafbefehl gestützt auf Art. 102 StGB schuldig erklärt und mit CHF 4,5 Mio. gebüsst. Mittels Einziehung und Festlegung einer entsprechenden Ersatzforderung wurde Odebrecht in der Schweiz zur Rückerstattung verbrecherischer Gewinne in der Grössenordnung von CHF 200 Mio. verpflichtet. Weitere insgesamt rund USD 1,8 Mia. sind gestützt auf entsprechende Vereinbarungen bzw. Entscheide mit den zuständigen Behörden in Brasilien und den USA zurückzuerstatten.

Die koordinierten Verfahrensabschlüsse in der Schweiz, in Brasilien und den USA sind ein Erfolg für die internationale Korruptionsbekämpfung und das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit und Koordination der involvierten Strafverfolgungsbehörden.

3.8 Strafuntersuchung 1MDB

Aufgrund der Feststellung, dass der schweizerische Finanzplatz vom Finanzskandal betroffen war, dem der malaysische Staatsfonds «1 MALAYSIA DEVELOPMENT BERHAD (1MDB)» zum Opfer gefallen sein soll, eröffnete die BA im August 2015 eine Untersuchung. Zulas- ten dieses Fonds sollen im Rahmen missbräuchlicher Finanzoperationen mehrere Milliarden USD unterschlagen worden sein, wobei die Operationen Verästelungen in Singapur, Luxemburg, den USA und der Schweiz haben. Dieser Fall erregt grosses mediales Aufsehen wegen des Umfangs des Betrugs, der Verstrickung bestimmter Banken (Verdacht der Verletzung der Pflichten im Bereich der Geldwäschereibekämpfung) und der wahrscheinlichen Beteiligung von Führungskräften von 1MDB und des Staatsfonds von Abu Dhabi an den mutmasslichen Unterschlagungen.

Die schweizerische Untersuchung, die wegen des Verdachts des Betrugs, der Bestechung und der Geldwäscherei eröffnet wurde, richtet sich gegen malaysische Beamte und Beamte der Vereinten Arabischen Emirate, die je mehrere Bankkonten in der Schweiz besaßen, auf welche Gelder krimineller Herkunft geflossen

sein sollen. Seit 2015 hat die MROS der BA im Zusammenhang mit diesem internationalen Betrugsfall etwa hundert verdächtige Konten gemeldet. Die BA hat im Hinblick auf eine Einziehung mehrere zehn Millionen USD gesperrt. Auf internationaler Ebene hat die BA die Weigerung Malaysias zur Kenntnis genommen, ihre Rechtshilfeersuchen zu vollziehen, mit denen die Klärung des Sachverhalts und die Erhebung von Beweisen in Malaysia bezweckt wurden. Die BA ermittelt jedoch in enger Zusammenarbeit mit den Behörden der anderen Länder, die von diesem Fall betroffen sind, und begrüsst die Wirksamkeit und Zügigkeit dieser Zusammenarbeit.

In Bezug auf die von diesem Skandal betroffenen Finanzintermediäre eröffnete die BA gestützt auf Art. 102 Abs. 2 StGB (Verantwortlichkeit des Unternehmens) gesonderte Untersuchungen gegen zwei schweizerische Banken. Diese werden verdächtigt, nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen zu haben, um die Begehung von Geldwäschereihandlungen innerhalb der Bank zu verhindern. Beide Banken sind von der FINMA sanktioniert worden. Dabei hat die FINMA insbesondere die Einziehung der Gewinne angeordnet, die unter Verletzung der Geldwäschereivorschriften erzielt worden waren. Die entsprechenden Verfügungen wurden angefochten, und das Bundesverwaltungsgericht wird darüber entscheiden müssen.

3.9 Weitere Strafuntersuchung im Bereich internationaler Korruption

2011 wurde die BA mit dem Vollzug eines norwegischen Rechtshilfeersuchens betraut, das im Rahmen einer Korruptionsaffäre um eine bedeutende Gesellschaft mit Sitz in Oslo an die Schweiz gerichtet wurde. Die Gesellschaft wurde verdächtigt, eine Korruptionszahlung von USD 1,5 Mio. auf ein Schweizer Konto einer Sitzgesellschaft getätigt zu haben, deren deklarierter wirtschaftlich Berechtigter der Sohn eines libyschen Beamten war. Bezweckt wurde damit der Abschluss eines Handelsvertrags über die Zusammenarbeit mit einem libyschen Staatsunternehmen.

Im Kontext des Vollzugs dieses Rechtshilfeersuchens eröffnete die BA 2012 gestützt auf Art. 102 Abs. 2 StGB eine Untersuchung gegen eine schweizerische Gesellschaft und zwei ihrer Manager. Es hatte sich herausgestellt, dass die norwegische Gesellschaft, die im Visier des ausländischen Verfahrens war, eine ihrer Lieferantinnen, die schweizerische Gesellschaft, veranlasst hatte, die Bestechungszahlung für sie auszuführen. Die schweizerische Gesellschaft erhielt das Geld in der Folge zurück, indem sie den Preis für Ware, die sie einer Filiale der norwegischen Gesellschaft verkaufte, auf mehreren Rechnungen künstlich erhöhte.

Die Gesellschaft, die Gegenstand der norwegischen Untersuchung bildete, wurde von den norwegischen Behörden mit einer *Penalty Notice* vom 14. Januar 2014 wegen Bestechung verurteilt. Ausserdem wurde ein Manager der Gesellschaft im Dezember 2016 im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt von einem norwegischen Berufungsgericht wegen Bestechung verurteilt. Am 31. Mai 2016 erliess die BA drei Strafbefehle, mit denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit der schweizerischen Gesellschaft wegen Gehilfenschaft zur Bestechung fremder Amtsträger anerkannt, der eine Manager wegen Gehilfenschaft zur Bestechung fremder Amtsträger und Urkundenfälschung und der andere Manager wegen Urkundenfälschung verurteilt wurden.

3.10 Strafuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Weltfussball

2016 durchlief der Verfahrenskomplex im Zusammenhang mit dem Internationalen Fussballverband (FIFA) eine Phase der Konsolidierung der Untersuchungsergebnisse. Während des Jahres wurden verschiedene Zwangsmassnahmen zur Sicherung und Erhebung von Beweisen durchgeführt, einschliesslich solcher in enger Zusammenarbeit mit Partnern im Ausland (Deutschland, Österreich und Frankreich). Ausserdem wurden der BA auf dem Weg der Rechtshilfe Informationen und Unterlagen von Deutschland, Österreich, den USA und Frankreich übermittelt. Auch erhielt sie mehrmals Informationen und Unterlagen von der FIFA, sei es auf Anfrage oder spontan. Schliesslich überreichte die BA dem Bundesamt für Justiz im Laufe des Jahres die letzten Ordner mit dem in der Schweiz erhobenen Beweismaterial, das in Vollzug eines Rechtshilfeersuchens und seiner Ergänzungen an die USA übermittelt werden soll.

3.11 Strafuntersuchung im Fall Behring

Nach Erhebung und Zulassung der Anklage gegen den Beschuldigten Dieter Behring im Herbst 2015 führte das Bundesstrafgericht die Hauptverhandlung vom 30. Mai 2016 bis zum 1. Juli 2016 durch. Mit Urteil vom 30. September 2016 verurteilte das Bundesstrafgericht Dieter Behring wegen gewerbsmässigen Betrugs und bestrafte ihn mit einer (unbedingten) Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten. Die von der BA beschlagnahmten Vermögenswerte in Höhe eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags wurden eingezogen, und es wurde eine Ersatzforderung in Höhe von CHF 100 Mio. gegen Dieter Behring begründet. Mit Blick auf die von der erbetenen Verteidigung gerügte Verteidigungssituation durch einen amtlichen «Pflichtverteidiger» und die sogenannte «Fokussierungsstrategie» hat das Bundesstrafgericht die BA geschützt.

Damit hat die BA ein Verfahren unter Vorbehalt eines Weiterzugs an das Bundesgericht erfolgreich abgeschlossen, das vom Gerichtsvorsitzenden als «Moloch» bewertet wurde, der die Strafbehörden an die Grenzen der Justiziabilität geführt habe. Die von der Verteidigung erhobenen Strafanzeigen gegen Vertreter von BA und Bundesstrafgericht wurden nicht anhand genommen. Dagegen eingereichte Beschwerden sind hängig.

3.12 Strafuntersuchung im Bereich der Börsendelikte

Die BA untersuchte den Austausch von Bank- und Kundeninformationen über elektronische Kommunikationskanäle (Bloomberg, Reuters) sowie angeblich manipulative Handelsabsprachen im Devisenhandel einer schweizerischen Grossbank. Devisenhändler hatten mit andern Tradern innerhalb des Konzerns und bei Drittbanken Informationen ausgetauscht. Den untersuchten Chats fehlte es gemessen an den strafrechtlichen Beweisforderungen in vielen Fällen am Merkmal der Informationsweitergabe an Aussenstehende. Konversationen mit Tradern anderer Banken enthielten entweder nur bankeigene Informationen, deren Weitergabe strafrechtlich durch Art. 162 StGB geschützt ist und nur auf Antrag verfolgt wird, oder sie waren inhaltlich zu wenig präzise und stellten keine Bankkundeninformationen dar.

Die Devisenhändler traten am Spotmarkt im Namen der Bank auf. Die Trades folgten rechtlich den Bestimmungen des Kaufrechts. Die Händler disponierten nicht direkt über Kundenvermögen, sondern über das Vermögen der Bank nach Vorgaben und in einer Weise, durch die das Vermögen der Bank nicht gefährdet und nicht geschädigt wurde.

Die BA stellte daher das Verfahren gegen den Chef-Trader wegen Verdachts der Verletzung der beruflichen Schweigepflicht (Art. 47 Bankengesetz; SR 952.0) und wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) ein. Das Verfahren zeigte damit eine Strafbarkeitslücke auf, da der Austausch von Informationen, welcher Devisenhändlern einen Informationsvorsprung verschafft, den sie für Abschlüsse im Sinne eines «Insidergeschäfts» ausnützen könnten, de lege lata – anders als im Effektenhandel – nicht geregelt und nicht explizit mit Strafe bedroht ist.

3.13 Strafuntersuchung im Bereich des Völkerstrafrechts

Seit August 2014 führt die BA eine Strafuntersuchung gegen einen Kommandanten des «United Liberation Movement of Liberia for Democracy» (ULIMO) wegen mutmasslicher Kriegsverbrechen. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, im bewaffneten Konflikt mit der «National Patriotic Front of Liberia» in den Jahren 1993/1994

Kriegsverbrechen gegen die liberianische Zivilbevölkerung begangen zu haben. Konkret wird ihm Mord, Vergewaltigung, Plünderung, Zwangsarbeit und Rekrutierung von Kindersoldaten vorgeworfen.

Die besonderen Herausforderungen des Falles bestehen einerseits darin, dass der Sachverhalt hauptsächlich gestützt auf Aussagen von Opfern und Zeugen rekonstruiert werden muss, welche sich mehrheitlich in Liberia aufhalten. Das Nichteintreten des liberianischen Staats auf ein von der BA im November 2014 gestelltes Rechtshilfeersuchen führt dazu, dass aussagewillige Personen aus Liberia für die Dauer der Einvernahmen in die Schweiz reisen müssen. Andererseits haben sich in der deliktsrelevanten Zeit sowohl die humanitären Organisationen als auch die nationale und internationale Presse aus der Tatortregion zurückgezogen, und da die dortige Bevölkerung zu grossen Teilen des Lesens und Schreibens unkundig ist, liegen kaum schriftliche Quellen zu den Kriegsgeschehnissen vor.

4 Ermächtigungsdelikte

4.1 Strafverfolgung von Bundesangestellten / Bundesparlamentariern

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG; SR 170.32) einer Ermächtigung des EJPD.

Die Strafverfolgung von Bundesparlamentariern wegen strafbarer Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, kann nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10).

4.2 Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf. Der Bundesrat hat die Ermächtigungskompetenz an das EJPD delegiert (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung EJPD; SR 172.213.1).

Mit der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG; SR 170.321).

Betreffend Ermächtigungsverfahren gegen Postangestellte hat das EJPD im Berichtsjahr eine Praxisänderung beschlossen. Gemäss dieser ist der Ausschluss der Anwendbarkeit des VG in Art. 11 Abs. 2 des Postorganisationsgesetzes (POG; SR 783.1) für das Personal der Schweizerischen Post AG in einem umfassenden Sinn auszulegen und schliesst auch die Anwendbarkeit des VG in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit aus. Für die Strafverfolgung von Angestellten der Schweizerischen Post AG bedarf es somit keiner Ermächtigung durch das EJPD mehr. Ein entsprechender Ermächtigungsantrag der BA wurde daher gegenstandslos.

4.3 Von der BA im Jahr 2016 gestellte Ermächtigungsanträge

Anträge ans GS-EJPD ¹ oder an parlamentarische Kommissionen ²	Anzahl	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung verweigert	Antrag gegenstandslos	Entscheidung hängig
nach Art. 15 VG ¹	10	8	0	1	1
nach Art. 66 StBOG ¹	9	8	0	0	1
nach Art. 17 / 17a ParlG ²	0	0	0	0	0
Total	19	16	0	1	2

5 Urteilstvollzug

Dem Dienst Urteilstvollzug wurden im Berichtsjahr von den operativen Abteilungen rund 700 rechtskräftige Entscheide der BA (Strafbefehle, Einstellungsverfügungen etc.) mit weiterem Handlungsbedarf im Vollzugsbereich sowie Urteile des Bundesstrafgerichts übermittelt. Unter den Vollzugsdossiers befinden sich weiterhin Fälle betreffend die Fälschung amtlicher Wertzeichen im Zusammenhang mit der Autobahnvignette, bei welchen für die im Inland wohnhaften Personen keine Bussendepots mehr erhoben wurden und die deshalb in den ordentlichen Vollzugsablauf gelangen.

Von den genannten Entscheiden und Urteilen wurden sieben dem Bundesamt für Justiz (BJ) weitergeleitet zur Abklärung der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (SR 312.4; «Sharing»), da Einziehungen in der Höhe von über CHF 100'000 verfügt worden waren oder die Einziehung in Zusammenarbeit mit dem Ausland erfolgt war. Vom BJ wurden 2016 wiederum mehrere Sharing-Verfahren aus den Vorjahren abgeschlossen und Vermögenswerte in der Höhe von rund CHF 16,5 Mio. (davon rund CHF 13 Mio. für den Bund) definitiv eingezogen und verbucht.

Im Berichtsjahr wurden von der BA und dem Bundesstrafgericht Einziehungen resp. Ersatzforderungen in der Höhe von insgesamt rund CHF 20 Mio. rechtskräftig verfügt. Davon unterliegen rund CHF 360'000 nicht dem Sharing und können direkt als Einziehung bzw. Ersatzforderung bei der Bundeskasse verbucht werden. Die gegen das Unternehmen Odebrecht (vgl. S. 19 Ziff. 3.7) verfügte Einziehung bzw. Ersatzforderung von CHF 200 Mio. wurde im Januar 2017 rechtskräftig.

Administrative Tätigkeit

1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG).

Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

2 Anpassung der Supportorganisation an die BA-Strategie 2016–2019

Im Rahmen der Strategieumsetzungsarbeiten wurden die Bereiche Stab sowie IT & Zentrale Dienste zum Generalsekretariat zusammengelegt. Damit wurde die Grundlage für eine optimierte Ausrichtung der Dienstleistungen der Supportorganisation auf die Bedürfnisse der Geschäftsleitung und der operativen Organisationseinheiten geschaffen. Das Generalsekretariat gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- BA Entwicklung
- BA Führung und Steuerung
- IKT und Zentrale Dienste

2.1 Bereich BA Entwicklung

Im Bereich BA Entwicklung wird das strategische Projektportfolio der BA geführt. Hier werden alle Massnahmen in Bezug auf die Strategieumsetzung in Projekten geplant und gesteuert. Die wichtigsten Projekte im Berichtsjahr waren:

- «BA 2016»: Es erfolgten insbesondere Arbeiten in Bezug auf die Governancestrukturen (vgl. auch zuvor Ziff. 1).
- «BA Profiles»: Den Schwerpunkt 2016 bildete die Realisierung des Führungsinstruments «System ESP», mit dem das Projekt abgeschlossen wird.
- «Vision Joining Forces»: Gestützt auf eine gemeinsam entwickelte Vision soll ein Programm initiiert werden zur Vereinheitlichung von Abläufen und Instrumenten (z.B. Geschäfts- und IT-Architektur) bzw. Nutzung von Synergien in der Zusammenarbeit zwischen fedpol und der BA im Rahmen des Strafverfolgungsprozesses. Auch das Bundesstrafgericht wurde als relevanter Stakeholder im Rahmen der Bedürfnisanalyse miteinbezogen.
- «New Guisan» (G1): Die Arbeiten für das neue Verwaltungsgebäude wurden hauptsächlich in den Bereichen Raumplanung, Sicherheit, Areal- und Restaurantbetrieb weiter konkretisiert.

2.2 Bereich BA Führung und Steuerung

Im Bereich BA Führung und Steuerung sind die Unterstützungsleistungen des Rechtsdienstes, der Finanzen, des HR und der Geschäftsleistungsassistenten zusammengefasst. Die zentrale Herausforderung für diesen Bereich war im Berichtsjahr – nebst der Sicherstellung seiner ordentlichen Aufgabenerfüllung – die Übernahme der Projektlösungen in den Betrieb der BA.

Dazu gehörten namentlich der Aufbau der ZEB (vgl. S. 16 Ziff. 2), die Einführung des Neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB, vgl. S. 27 Ziff. 3.2) und die Einrichtung des zentralen Vertragsmanagements. Die Umsetzung der neuen Organisation und die Funktionsanpassungen führten im HR-Bereich zu einer

3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln

hohen Auslastung. Die Begleitung der Führungskräfte bei der Lösung von Personalfragen wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Dank des zentralisierten Einsatzes insbesondere des HR und des Rechtsdienstes konnte die BA die Anzahl der Langzeitkranken senken und vereinzelte Personalkonflikte einer Lösung zuführen.

2.3 Bereich IKT und Zentrale Dienste

Im Bereich IKT und Zentrale Dienste hat die Strategieumsetzung in der Aufbauorganisation zu Veränderungen geführt. Diese konnten im Berichtsjahr durch adäquate Massnahmen und Rekrutierungen weitgehend ausgeglichen werden. Die Integration ins neue Generalsekretariat ist positiv erfolgt und die Führungsstrukturen konnten schrittweise etabliert werden.

Das Dienstleistungsportfolio im Bereich IKT und Zentrale Dienste wurde punktuell erweitert und soll künftig weiter strukturiert und ausgebaut werden. Wiederum konnten im Berichtsjahr wertvolle Unterstützungsleistungen für die verfahrensführenden Organisationseinheiten (z.B. Datenaufbereitungen für zahlreiche Verfahren) und zugunsten der Gesamtorganisation (z.B. Ablösung der Festnetz-Telefonie durch eine moderne Kommunikationslösung, interne Umzüge usw.) erbracht werden. Die Themenführung im Bereich Informationssicherheit und Technologie wurde weiter professionalisiert und mittels Sensibilisierungsmassnahmen in die Organisation vermittelt.

3.1 Rechnung 2016

Für das Jahr 2016 beträgt der Voranschlag für den Aufwand der BA CHF 57,7 Mio. Mit dem ordentlichen Nachtragskreditbegehren II/2016 wurde für den Kredit 'Haft-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten' eine Erhöhung um CHF 0,5 Mio. beantragt, wobei eine vollständige Kompensation beim Kredit 'Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte' vorgenommen wurde. Mit CHF 37,0 Mio. (64 %) entfällt der Hauptanteil des Voranschlags auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden CHF 10,0 Mio. für Haft-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten budgetiert. Die restlichen CHF 10,7 Mio. betreffen die Positionen Raummiete, Informatik Sachaufwand, Beratungsaufwand, übriger Betriebsaufwand und Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen.

Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich der budgetierte Aufwand wie folgt zusammen: CHF 50,1 Mio. sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand und CHF 0,3 Mio. den Abschreibungen zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen CHF 7,3 Mio. (insbesondere für Raummiete, Informatik Sachaufwand und Übriger Betriebsaufwand). Weiter wurden Investitionen in der Höhe von CHF 3,7 Mio. im Informatikbereich und für den Ersatz von Dienstfahrzeugen budgetiert.

Die Zahlen der Staatsrechnung 2016 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung (Staatsrechnungen¹²) veröffentlicht.

3.2 Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung (NFB)

Zur Umsetzung des Neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB) im Jahr 2017 und der Einführung des Globalbudgets wurden umfangreiche Vorarbeiten geleistet. Das NFB bedeutet eine neue Ausgangslage für die Steuerung der BA. Durch eine systematische Verknüpfung von Aufgaben und Finanzen bzw. Ressourcen und Leistungen resultiert eine Verbesserung der Haushaltssteuerung. Dies erlaubt die Weiterentwicklung der ziel- und ergebnisorientierten Verwaltungsführung durch verbesserte Kosten- und Leistungstransparenz. Das NFB bildet die Grundlage für den Aufbau eines gesamtheitlichen Managementsystems zur Führung und Steuerung in der BA. Die BA hat sämtliche von ihr erbrachten Dienstleistungen in einer einzigen Leistungsgruppe 'Strafverfolgung des Bundes' zusammengefasst.

¹² www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/staatsrechnung.html.

3.3 Prüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)

Im Berichtsjahr wurde die BA von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) in drei Bereichen zum Austausch resp. zu einer Prüfung eingeladen:

- *Analyse Querschnittsprüfung Rechtshilfe*
Die EFK prüft die Notwendigkeit bzw. Relevanz der Durchführung einer Querschnittsprüfung im Bereich der internationalen Rechtshilfe. In diesem Kontext wurde die BA zu einem Interview eingeladen. Die von der BA übermittelten Informationen zu den Grundlagen ihrer Tätigkeit im Bereich der Rechtshilfe und deren finanziellen Aspekten unterstützen die EFK bei ihrer Entscheidung über die Durchführung einer Querschnittsprüfung.
- *Querschnittsprüfung Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte*
Die EFK führt eine Querschnittsprüfung zum Thema beschlagnahmte Vermögenswerte durch. Die BA verwaltet im Rahmen ihrer Verfahren eine signifikante Summe beschlagnahmter Vermögenswerte. Bei der Durchführung dieser Querschnittsprüfung stellen sich grundlegende Fragen zur Abgrenzung der Aufsichtskompetenzen von EFK und AB-BA. Namentlich ist in diesem Kontext die Frage zu beantworten, wie weit der EFK Einsicht in laufende Verfahren der BA gewährt werden und unter welchen formalen Bedingungen eine solche erfolgen kann.
Die BA hat sich bemüht, gemeinsam mit der EFK Lösungen zu finden. Die Unterstützung dieser Querschnittsprüfung war für die BA mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die BA ist die erste Organisation, welche im Rahmen dieser Querschnittsprüfung durch die EFK geprüft wird. Die Querschnittsprüfung wird von der EFK im Jahr 2017 fortgesetzt.
- *Ausserordentliche Prüfung Beschaffungswesen*
Die EFK nimmt eine ausserordentliche Prüfung des Beschaffungswesens der BA vor. Nach einem von der EFK definierten Prüfungsrahmen beantwortete die BA schriftlich und im Rahmen zweier Interviews mündlich die Fragen der EFK. Der Bericht der EFK zu dieser Prüfung wird für 2017 erwartet.

Im Berichtsjahr erliess der Bundesanwalt die «Weisung für Mitarbeitende zur Informationssicherheit», welche auf den 1. Juli 2016 in Kraft trat. Diese ergänzt die bestehende «Leitlinie Integrale Sicherheit», welche die Rahmenbedingungen für alle Sicherheitsbereiche definiert.

Die «Weisung für Mitarbeitende zur Informationssicherheit» regelt die Nutzung der Informationen und Informatikmittel in der BA einschliesslich der Überwachung des Internet- und E-Mail-Verkehrs, den Zutritt zu Räumen der BA und mitarbeiterbezogene Sicherheitsmassnahmen. Sie bezweckt den sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel sowie den Schutz der bei der Benutzung anfallenden Informationen und der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden. Neben der Informationssicherheit beinhaltet die Weisung auch Vorgaben und Hinweise zur allgemeinen Sicherheit und zum Schutz der Mitarbeitenden.

5 Personalwesen

5.1 Personalbestand per 31. Dezember 2016

Per Ende 2016 hatte die BA einen Personalbestand von Total 221 Mitarbeitenden (Vorjahr: 227) mit 202 Stellenprozenten (Vorjahr: 205). 30 (Vorjahr 36) der 221 Mitarbeitenden sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2016	31.12.2015
Bern	166	165
Zweigstelle Lausanne	25	27
Zweigstelle Lugano	17	19
Zweigstelle Zürich	13	16

5.2 Einsatz des Personals

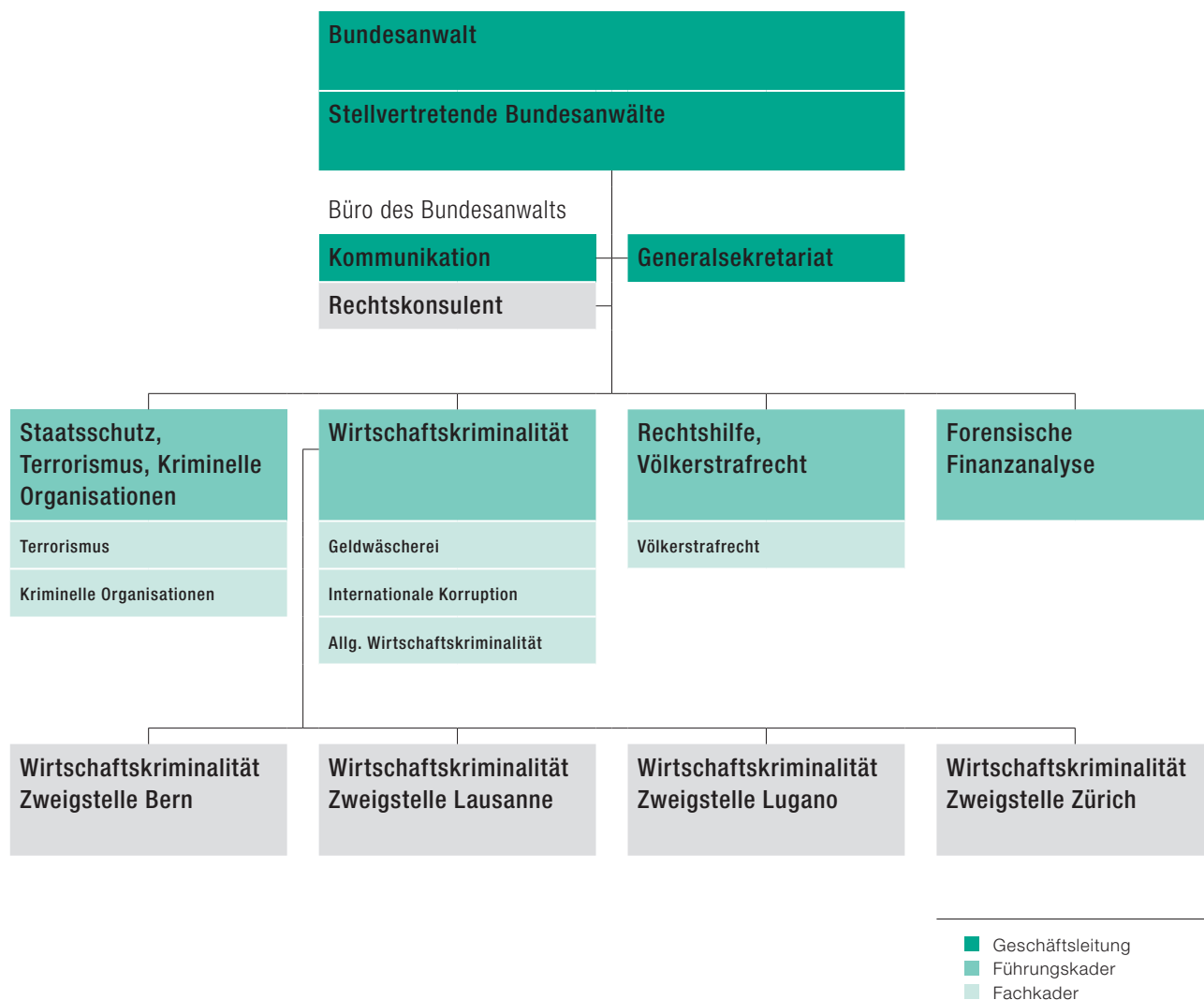
Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), Stellvertretende Bundesanwältin (2), Leitende Staatsanwältin / Abteilungsleiter (5), Staatsanwältin des Bundes (37), Assistenz-Staatsanwältin (33), Juristen (13), Verfahrensassistentinnen und Mitarbeitende Kanzlei (50), administrative Mitarbeitende (52) sowie Experten und Analysten der Abteilung FFA (28).

Die BA bietet per 31. Dezember 2016 zudem 12 juristischen Praktikanten eine praktische juristische Ausbildung.

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 91,5 %, das Durchschnittsalter bei 39,6 Jahren. Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 134, Französisch 65 und Italienisch 22. Die BA beschäftigt 118 Frauen und 103 Männer. Die Fluktuation lag im Berichtsjahr bei 14,9 %.¹³

¹³ Die Fluktuationsrate gibt das Verhältnis von Abgängen unbefristeter Mitarbeitender zum durchschnittlichen Bestand an unbefristeten Mitarbeitenden der Periode vom 1.1.2016 bis 31.12.2016 pro Kopf an.

6 Organigramm



R. Montanari
Stv. Bundesanwalt

M. Lauber
Bundesanwalt

J. Rayroud
Stv. Bundesanwalt

M. Curiger
Generalsekretär

A. Marty
Informationschef

7 Belastung der einzelnen Abteilungen

7.1 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)

Das erste Jahr der neustrukturierten Abteilung war insbesondere durch mehrere Grossverfahren geprägt, welche jeweils im Rahmen einer Task-Force und zum Teil standortübergreifend geführt wurden. Diese Verfahren befinden sich alle in einer sehr aktiven Untersuchungsphase und führten somit für alle Beteiligten zu einer hohen operativen Arbeitsbelastung. Gleichzeitig wurde die Erledigung älterer, aus den bisherigen Abteilungen übernommener Verfahren vorangetrieben.

Schliesslich fielen naturgemässe Arbeiten zur Organisation der neuen Einheit an, welche neben dem Tagesgeschäft angegangen werden mussten. Damit die wesentlichen Aufgaben erfüllt werden konnten, wurden konsequent Prioritäten gesetzt und neue Synergien auch zwischen den Standorten genutzt. Insgesamt waren Einsatz und Auslastung der Mitabreitenden sehr hoch.

7.2 Abteilung Staatsschutz, Terrorismus, Kriminelle Organisationen (STK)

Im Berichtsjahr wurden die Deliktsbereiche Staatsschutz, Terrorismus und Kriminelle Organisationen in einer Abteilung zusammengefasst (STK). Drei Staatsanwälte haben die Abteilung verlassen; die Abgänge konnten (noch) nicht vollständig ersetzt werden. Der vorgesehene Ausbau der Bereiche Terrorismus und Kriminelle Organisationen um jeweils einen zusätzlichen Staatsanwalt konnte nur teilweise vollzogen werden. Im Bereich Terrorismus wurden anstelle eines zweiten Staatsanwalts zwei Assistenz-Staatsanwälte angestellt. Die Stelle eines zweiten Staatsanwalts im Bereich Kriminelle Organisationen konnte aufgrund der sprachlichen und fachlichen Anforderungen noch nicht besetzt werden.

Da die in der Abteilung STK verzeichneten Eingänge insbesondere – aber nicht nur – im Bereich Terrorismus zugenommen haben, führte die personelle Unterdotierung zu einer Mehrbelastung der Mitarbeitenden.

7.3 Abteilung Rechtshilfe, Völkerstrafrecht (RV)

Im Rahmen der Umsetzung der Strategie 2016–2019 wurde insbesondere entschieden, dass der Deliktsbereich Völkerstrafrecht strategische Bedeutung hat. Aus fachlichen Gründen (enge Verbindung und Vernetzung mit den Themen der Rechtshilfe) wurden das Kompetenzzentrum Rechtshilfe (CC RIZ) und das Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht (CC V) per 1. Februar 2016 zur Abteilung RV zusammengelegt. Dies hatte zur Folge, dass die Abteilung mit je einem Staatsanwalt sowie einer Assistenz-Staatsanwältin ergänzt wurde. Während des laufenden Jahres konnten schliesslich sämtliche vakanten Stellen besetzt werden.

Die Arbeitslast in der Abteilung ergibt sich primär aus den zugeteilten Rechtshilfeverfahren und daraus hervorgehenden Strafuntersuchungen (grossmehrheitlich gestützt auf MROS-Meldungen) sowie den Strafuntersuchungen im Bereich Völkerstrafrecht. Sämtliche Mitarbeitenden der Abteilung RV arbeiten sowohl in Rechtshilfe- als auch in Völkerstrafrechtsverfahren. Die Belastung der Abteilung RV ist hoch, arbeiten doch die Staatsanwälte in der Rechtshilfe auch längerfristig und zeitintensiv in verschiedenen grossen Verfahrenskomplexen (z.B. Petrobras oder FIFA) anderer Abteilungen der BA mit («joint ventures»).

7.4 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)

Die wirtschaftlichen und finanziellen Fachkenntnisse der FFA (ehemals CC WF) wurden in etwa 120 Strafverfahren beigezogen, wobei zwei Verfahrenskomplexe (26 Verfahren) mehr als 30 % ihrer Ressourcen beanspruchten. Ihre Ressourcen werden nach wie vor hauptsächlich in Verfahren eingesetzt, bei denen es um Korruption, Geldwäscherei und die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen geht. Parallel dazu beteiligte sich die Abteilung am Betrieb der ZEB sowie an der regelmässigen Evaluation der Praxis der BA im Umgang mit gesperrten Vermögenswerten. Die Fortführung der im Jahr 2015 erwähnten Projekte (elektronische Aktenedition und Digitalisierung standardisierter Verfahrensakten) sowie die Evaluation einer Anwendung für den Import, die Erfassung und die Analyse von Banktransaktionen beanspruchten die Abteilung stark. Diese setzt einen immer wichtigeren Schwerpunkt auf die spezialisierte und technologische Ausbildung von einzelnen Mitarbeitenden oder Teams, um mit den Entwicklungen in den Verfahren Schritt zu halten. Sie hat auch verschiedene Initiativen ergriffen, um den Wissens- und Erfahrungsaustausch sowohl abteilungsintern als auch mit den kantonalen Finanzanalysten aus der Deutschschweiz, der Westschweiz und dem Tessin zu fördern.

Der Einsatz der Abteilung erfolgte in einem schwierigen Ressourcenkontext, der insbesondere geprägt war durch die längere Abwesenheit eines Mitarbeiters, die Fusion der Führung der FFA-Teams von Zürich und Lugano und eine Arbeitslast, die seit mehreren Jahren unverändert hoch ist. Kompensiert wurden diese Umstände durch die grosse Motivation der Mitarbeitenden.

Reporting

Strafuntersuchungen	per 31.12.2015	per 31.12.2016
Hängige Vorabklärungen	112	129
Hängige Strafuntersuchungen ¹	449	441
Staatsschutz	77	93
Terrorismus	47	35
Kriminelle Organisationen	71	67
Völkerstrafrecht ²		10
Geldwäscherei	247	231
Internationale Korruption	73	82
Allgemeine Wirtschaftskriminalität	94	85
sistierte Strafuntersuchungen	170	210
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	155	186

	2015	2016
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	233	190
Erledigungen Strafuntersuchungen		
Nichtanhandnahme	93	158
Einstellung	115	94
Überweisung / Delegation / Weiterleitung / Zurück an Kanton	16	65
Strafbefehle ³	580	1094
Eingereichte Anklagen	20	14
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	5	3
Überweisung Strafbefehl an Gericht	16	20
Rückweisung der Anklage	5	1
Urteilsdispositiv BStGer ⁴	21	32

Passive Rechtshilfe	per 31.12.2015	per 31.12.2016
Hängige Rechtshilfeverfahren	248	265
Ersuchen eingegangen	19	16
Ersuchen in Prüfung	62	61
Rechtshilfevollzug	165	180
Beschwerdeverfahren	2	8
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	30	42

	2015	2016
Angenommene Rechtshilfeersuchen	145	193
Erledigung Rechtshilfeverfahren	144	186
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	19	27
Rechtshilfe verweigert	12	4
Rechtshilfe gewährt	72	119
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	41	36

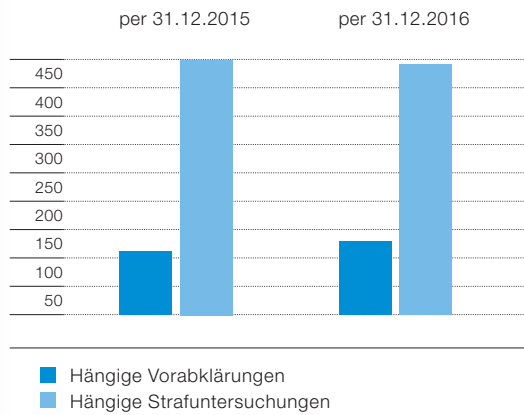
1 bei den Deliktkategorien sind Mehrfachnennungen möglich

2 Die Deliktkategorie «Völkerstrafrecht» wird im Jahr 2016 erstmals als eigene Kategorie ausgewiesen

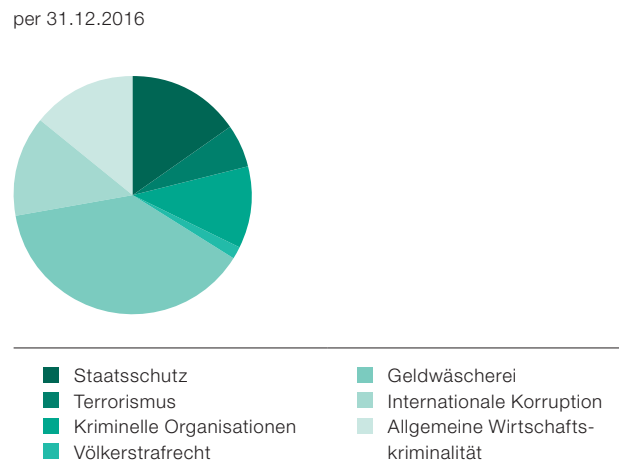
3 Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen, es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle erlassen werden. Für die Statistiken der BA wird die Anzahl Strafbefehle gezählt.

4 Urteile im abgekürzten Verfahren und Urteile im ordentlichen Verfahren.

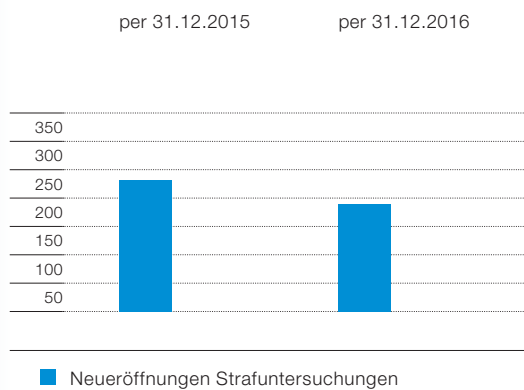
Strafuntersuchungen 2015 / 2016



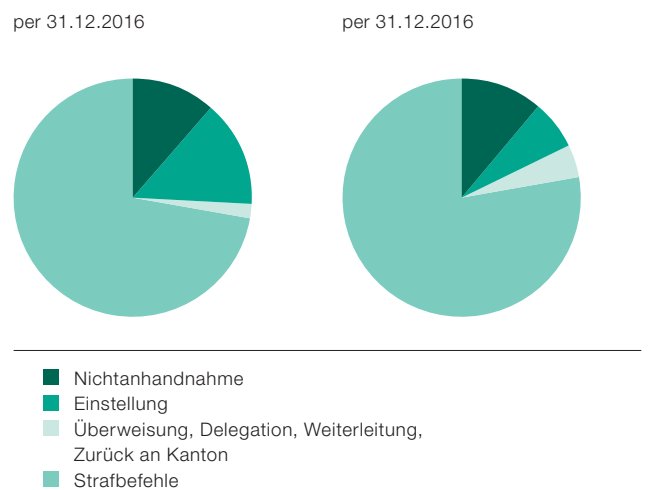
Hängige Strafuntersuchungen 2016



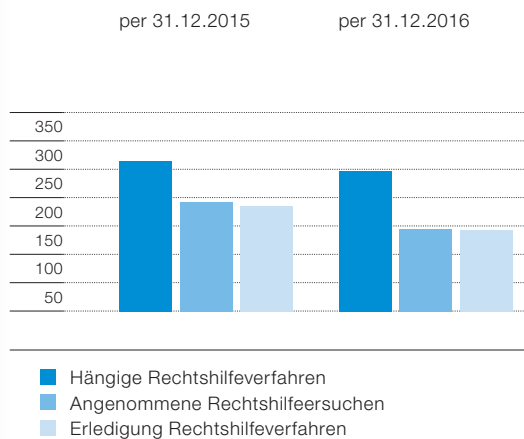
Strafuntersuchungen 2015 / 2016



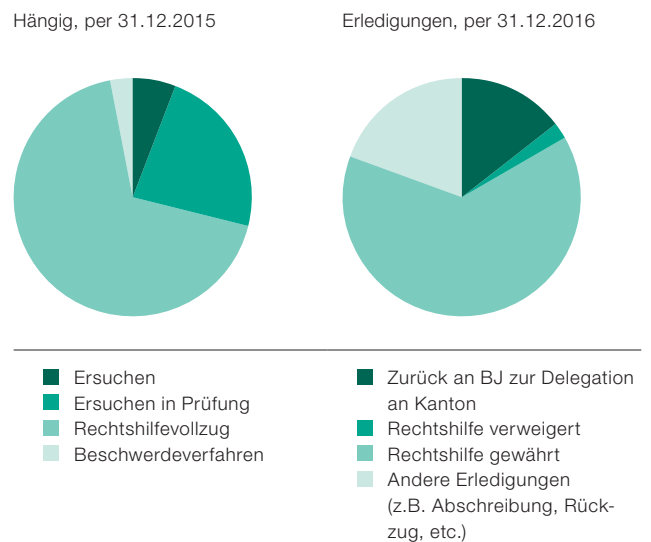
Erledigungen Strafuntersuchungen 2015 / 2016



Passive Rechtshilfe 2015 / 2016



Passive Rechtshilfe 2016



Massengeschäfte	per 31.12.2015	per 31.12.2016
Hängige Massengeschäfte	445	277
	2015	2016
Neueingänge Massengeschäfte	1350	1594
Erledigungen Massengeschäfte	1109	1718
Falschgeld	227	304
Sprengstoff	283	260
Luftfahrt	22	12
Vignette	436	926
Diverse	141	216

Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht	2015	2016
Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht (Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen)		
Anzahl Verfahren	19	26
davon per 31.12.2016 rechtskräftig	10	12
davon per 31.12.2016 nicht oder teilweise rechtskräftig	9	14
Anzahl beschuldigte Personen	31	46
davon verurteilt	26	30
davon freigesprochen	5	16
abgekürzte Verfahren		
Anzahl Verfahren	3	5
davon per 31.12.2016 rechtskräftig	3	4
davon per 31.12.2016 nicht oder teilweise rechtskräftig	0	1
Anzahl beschuldigte Personen	3	7
davon verurteilt	2	4
davon Rückweisungen	1	3

Beschwerden der BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	0
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	5
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	1
davon abgewiesen oder Nichteintreten	4
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	59
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	48
davon gutgeheissen	4
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	41
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	3

Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	1
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	0
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	0
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	200
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	157
davon gutgeheissen	14
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	133
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	10

Konzept

Bundesanwaltschaft

Redaktion

Bundesanwaltschaft

Gestaltung

Design Daniel Dreier SGD,
Daniel Dreier und Nadine Wüthrich

Fotos

Marcus Gyger

Druck

Boss Repro Bern AG

Papier

X-Per White

Auflage

deutsch 600 Ex.
französisch 300 Ex.
italienisch 200 Ex.

Copyright

Bundesanwaltschaft

Weitergehende Informationen

www.bundesanwaltschaft.ch

